



Dem Untergang keine Chance

Verwendung von Rettungswesten im Feuerwehrdienst



Sicherheit:
Bei Bootseinsätzen Rettungswesten tragen!

Jetzt sind sie wieder auf den heimischen Gewässern zu sehen. Die Feuerwehren, die bei dem schöner werdenden Wetter mit ihren Booten unterwegs sind. Die Wasserrettung steht auf dem Dienstplan, das Boot ist klar, der Tank ist voll, die Rettungswesten wie selbstverständlich angelegt. Vielleicht stellt sich der eine oder andere insgeheim die Frage, ob sich überhaupt mal jemand die Rettungswesten genauer angesehen hat? Oder ob diese überhaupt noch die richtigen sind, jetzt wo doch die Feuerwehr mit neuen HuPF-Überjacken ausgestattet ist.

Rechtliche Verpflichtungen

Rettungswesten und dergleichen (sog. „Auftriebsmittel“) müssen immer dann getragen werden, sobald für Feuerwehrangehörige die Gefahr des Ertrinkens besteht. § 25 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ legt in solchen Fällen die Verwendung von Auftriebsmitteln eindeutig fest. Hierzu zählen nicht immer nur die Bootseinsätze, denn die Gefahr des Ertrinkens besteht z.B. auch beim Verlegen von Ölschlängeln von der Kaimauer herunter. Wenn keine Rettungswesten zur Verfügung stehen

oder einsatzbedingt trotz Tragens der Auftriebsmittel Ertrinkungsgefahr besteht, kann eine Sicherung auch durch das Anseilen der Feuerwehrangehörigen erfolgen. Wird Sonderschutzkleidung getragen, durch die das Anlegen von Auftriebsmitteln nicht mehr möglich ist, muss generell eine Sicherung durch Anseilen erfolgen.

Technische Anforderungen

Rettungswesten stellen sicher, dass der Kopf einer erschöpften oder bewusstlos im Wasser treiben-

den Person aus dem Wasser gehoben und über Wasser gehalten wird. Um Behinderungen durch die Rettungswesten zu vermeiden, müssen vollautomatisch aufblasbare Rettungskragen verwendet werden. Feststoffwesten sollten nicht verwendet werden, da sie bei einer vergleichbaren Auftriebskraft sehr stark aufragen und die Bewegungsfreiheit einschränken. Die Anforderungen an die Rettungsweste werden erfüllt, wenn sie der DIN EN 396 oder der DIN EN 399 entsprechen.

Rettungswesten nach DIN EN 396 verfügen über eine Auftriebskraft von 150 Newton und sind zum Schutz gegen Ertrinken bei üblicher persönlicher Schutzausrüstung ausreichend. Hierzu zählt z. B. auch die einlagige Feuerwehrjacke.

Dahingegen haben Rettungswesten nach DIN EN 399 eine Auftriebskraft von 275 Newton. Diese sind dann erforderlich, wenn einsatzbedingt das Tragen schwerer Einsatzschutzkleidung notwendig ist. Hierzu zählt z. B. die mehrlagige Feuerwehrüberjacke nach HuPF, der Helm und der Feuerwehr-Sicherheitsgurt oder sogar ein Atemschutzgerät.

Ist eine Feuerwehr mit Feuerwehrüberjacken ausgestattet und es sind „nur“ Rettungswesten nach DIN EN 396 (Auftriebskraft 150 Newton) vorhanden, nimmt man entweder einen Austausch vor und beschafft Rettungswesten nach DIN EN 399 mit einer Auftriebskraft von 275 Newton, oder es besteht auch die Möglichkeit einer organisatorischen Regelung. So können für den Einsatz an, bzw. auf Gewässern einlagige Feuerwehrjacken vorgehalten werden. Sinnvoll ist dabei, dass diese Jacken zusammen mit den betreffenden Rettungswesten gelagert werden, um im Einsatzfall sofort greifbar zu sein.

Prüfungen

Rettungswesten müssen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren betriebssicheren Zustand von einem Sachkundigen geprüft werden. Zum Umfang der Sachkundigenprüfung gehört z.B. die Kontrolle der Automatik einschließlich des Zubehörs (Auslösemechanismus) sowie die Prüfung des äußeren Zustandes. Sachkundigenprüfungen werden auch von den Herstellern angeboten. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Übrigens: Die Gerätewartausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 berechtigt nicht zur Prüfung von Rettungswesten.

FUK Nord
Abteilung Prävention



DIN EN 399:
Rettungsweste mit erhöhtem Auftrieb (Produktbeispiel)

Offizielle Partner
des Landesfeuerwehrverbandes
Schleswig-Holstein

